

Praxisratgeber Maschinensicherheit

Fallbezogene Handlungsanleitung nach der neuen Maschinenrichtlinie

Bearbeitet von
Tobias Lenz, Michael Otto

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 2015. Loseblatt. In 1 Ordner

ISBN 978 3 86586 199 3

Format (B x L): 20,1 x 23,0 cm

Gewicht: 2008 g

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

4.2.1.1 Die Struktur der neuen Betriebssicherheitsverordnung

Die neue Betriebssicherheitsverordnung ist in fünf Abschnitte mit untergeordneten Paragraphen und drei Anhänge unterteilt. Der Abschnitt 2 „Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ beinhaltet die wesentlichen Anforderungen für die Bereitstellung und Benutzung – kurz Verwendung – von Arbeitsmitteln.

Der Anwendungsbereich setzt die Zielstellung, die Sicherheit bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Unter § 1 Abs. 1 sind folgende Ziele beschrieben:

Zielstellung

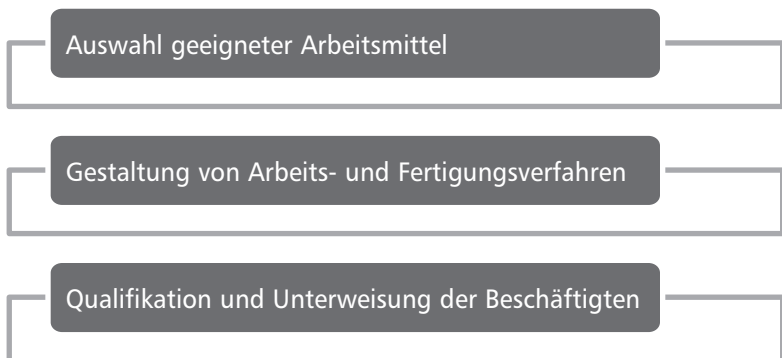


Abb. 1: Kriterien zur Zielerreichung der Betriebssicherheitsverordnung

Die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln soll nach der Intention der Verordnung umfassend und nachhaltig gewährleistet werden. Eine kurze Beurteilung nach dem Motto „*Wie heißt das Problem? – hier ist die Lösung!*“ ist antiquiert und entspricht nicht dem Verständnis des modernen Arbeitsschutzes.

Die Struktur der neuen
Betriebssicherheits-
verordnung

*§ 3 Gefährdungs-
beurteilung*

Der § 3 „Gefährdungsbeurteilung“¹ ist praktisch der Einstieg in die eigentliche Systematik der Verordnung, die von Betreibern fordert, Arbeitsmittel verwenden zu lassen, die nach dem Stand der Technik als sicher zu betrachten sind.

Schutzziele

Die §§ 4, 5, 6, 8 und 9 beinhalten Schutzziele, die eine sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln gewährleisten sollen. Die relevanten Punkte, die bisher in der Verordnung und den Anhängen verteilt waren, sind übersichtlich als normierte Zielsetzungen beschrieben.

*§ 4 Grundpflichten
des Arbeitgebers*

Der § 4 enthält die Grundpflichten des Arbeitgebers zur Verwendung von Arbeitsmitteln. Vor der ersten Verwendung muss demnach festgestellt werden, dass eine Verwendung nach dem Stand der Technik² als sicher zu betrachten ist. Weiterhin wird beschrieben, dass neben technischen Schutzmaßnahmen auch organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele umgesetzt werden können.

*§ 5 Bereitstellung
von Arbeitsmitteln*

Im § 5 wird auf die Bereitstellung von Arbeitsmitteln abgezielt. Es besteht die Forderung, dass Arbeitsmittel

- für die Art der auszuführenden Arbeiten und
- die gegebenen Einsatzbedingungen und vorhersehbaren Beanspruchungen
- über die erforderliche sicherheitstechnische Ausrüstung

verfügen müssen, um Gefährdungen zu vermindern.

¹ Vgl. Kap. 4.2.1.2

² Vgl. Kap. 4.2.1.3

Neu in die Verordnung aufgenommen wurden Themen, die die Instandhaltung, die Vermeidung von Störungen und gefährlichen Betriebszuständen und die Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber betreffen.

Die Prüfvorschriften für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen wurden konkretisiert, und der Gesetzgeber hat sich die Möglichkeit eröffnet, über spezielle Regelungen in den Anhängen 2 und 3 konkrete Prüfvorgaben für bestimmte Arbeitsmittel in die Verordnung zu integrieren. So sind beispielsweise im Anhang 3, Abschnitt 1 Prüffristen und Prüfständigkeiten für Krane festgeschrieben worden, die praktisch als Stand der Technik betrachtet werden dürfen. Nach einer Phase der Verunsicherung vieler Betreiber, die durch die Festlegung von Fristen aufgrund von Bewertungen in Gefährdungsbeurteilungen ausgelöst wurden, kehrt nun wieder Ruhe und Systematik ein, da jahrzehntelange Erfahrung bei der Prüfung von Kranen als Status deklariert wird.

Prüfvorschriften

Insgesamt betrachtet, ist die neue Betriebssicherheitsverordnung sehr klar gegliedert und bietet Raum, um aktuellen Entwicklungen im Arbeitsschutz und in der Unfallentwicklung Rechnung zu tragen.

Die Struktur der neuen
Betriebssicherheits-
verordnung

4.2.1.2 Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung nach neuer Betriebs-sicherheitsverordnung

Dieses zentrale Instrument des Arbeitsschutzes bildet weiterhin die Grundlage für eine sichere Verwendung von Arbeitsmitteln. Sie soll sämtliche Gefährdungen einbeziehen, die sich aus der Verwendung

Gefährdungsbeurteilung – Grundlage für sichere Verwendung von Arbeitsmitteln

- des Arbeitsmittels selbst,
- der Arbeitsumgebung und
- den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten verrichtet werden,

ergeben, um wirksame Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Neu ist, dass der Gesetzgeber die Betreiber verpflichtet bereits **vor der Auswahl und Beschaffung** der Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Gefährdungsbeurteilung vor Auswahl und Beschaffung

Im Prinzip konnte diese Vorgabe auch schon aus der „alten“ Betriebssicherheitsverordnung herausgelesen werden. Jetzt ist allerdings unter dem § 3 Abs. 3 gefordert, dass die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation von fachkundigen Personen, unter Beachtung einschlägiger Technischer Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), zu **Beginn des Beschaffungsprozesses** zu berücksichtigen sind.

Besonderheiten der
Gefährdungsbeurteilung nach
neuer Betriebssicherheits-
verordnung

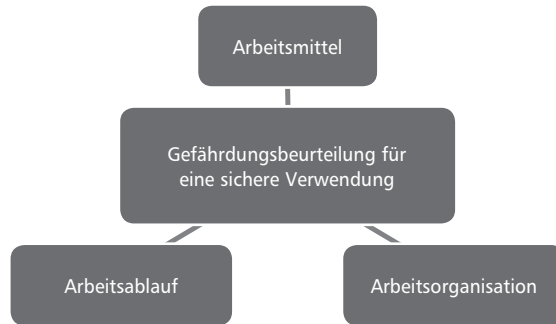


Abb. 1: Einflussgrößen einer Gefährdungsbeurteilung

*Was muss vor
der Bereitstellung
beachtet werden?*

Das bedeutet eine neue Qualität hinsichtlich des Kaufs von z. B. Maschinen. Der Betreiber wird quasi verpflichtet, vor Bestellung einer Maschine, die Voraussetzungen zu analysieren, die bei der Verwendung der Maschine hinsichtlich z. B. des Einsatzortes, des Fertigungsverfahrens und des Bedienpersonals zu erwarten sind. Der Betreiber sollte vor allen Dingen folgende Aspekte in seine Betrachtungen aufnehmen:

- die Gebrauchstauglichkeit (einschließlich einer altersgerechten Gestaltung)
- die ergonomischen Zusammenhänge bei der Verwendung des Arbeitsmittels
- die physischen und psychischen Belastungen, denen die Beschäftigten unterliegen
- vorhersehbare Betriebsstörungen.

Hierzu soll sich der Arbeitgeber die notwendigen Informationen beschaffen. Insbesondere können einem Betreiber die Regelungen einer TRBS, die Gebrauchs- und Betriebsanleitungen der Hersteller der Arbeitsmit-

tel und die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge als Informationsquellen dienen.

Ebenso können bereits erarbeitete Gefährdungsbeurteilungen sowie Angaben und Hinweise eines Herstellers, in die aktuelle Gefährdungsbeurteilung einfließen. Ein Betreiber kann sich auf die Richtigkeit dieser Informationen verlassen, vorausgesetzt, es stehen keine augenscheinlichen Abweichungen dagegen, die Zweifel hervorrufen.

Bei allen Maßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet und umgesetzt werden, hat der Verantwortliche die bewährte Hierarchie: **Technische** – **Organisatorische** – **Personenbezogene** Maßnahmen zu beachten.

Weiterhin wird der Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, wenn ein Arbeitsmittel **verändert** wird. Ziel ist es, jegliche Änderungen an Arbeitsmitteln systematisch auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um die geforderte Sicherheit gewährleisten zu können. Ebenso fallen selbsthergestellte Arbeitsmittel unter den Anwendungsbereich.

*Veränderung
von Arbeitsmitteln*

Arbeitsmittel, die keine Maschinen sind und für die keine EU-Richtlinien existieren, können mithilfe der Schutzziele der §§ 4, 5, 6, 8 und 9 BetrSichV gestaltet und somit sicher verwendet werden.

Prüfungen von Arbeitsmitteln sind nach wie vor auf der Basis der im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen und Umfänge durchzuführen. Zu beachten sind jedoch die neu gestalteten Anhänge 2 und 3, die jeweils für überwachungspflichtige

Prüffristen

Besonderheiten der Gefährdungsbeurteilung nach neuer Betriebssicherheits- verordnung

und bestimmte Arbeitsmittel gelten und konkrete Prüffristen festschreiben.

Stand der Technik

Die Gefährdungsbeurteilung muss nach dem Stand der Technik regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, u. a. wenn feststeht, dass umgesetzte Schutzmaßnahmen nicht ihre Wirksamkeit entfalten oder neue Erkenntnisse zum Unfallgeschehen vorliegen. Weitere Aspekte, die zu einer Aktualisierung führen sollen, sind in Abb. 2 dargestellt.

Dokumentation

Einen wichtigen Punkt bildet die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung. Sie sind **vor** der erstmaligen Verwendung des Arbeitsmittels zu dokumentieren und sollten u. a. die Gefährdungen, zu ergreifende Schutzmaßnahmen, die Organisation von Prüfungen, die Wirksamkeitsprüfung und die Verantwortlichkeiten beinhalten.

Die TRBS bilden die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung. Sollte ein Betreiber von den dort verankerten Grundsätzen abweichen, hat er das ebenfalls zu dokumentieren. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kann in elektronischer Form vorgenommen werden.

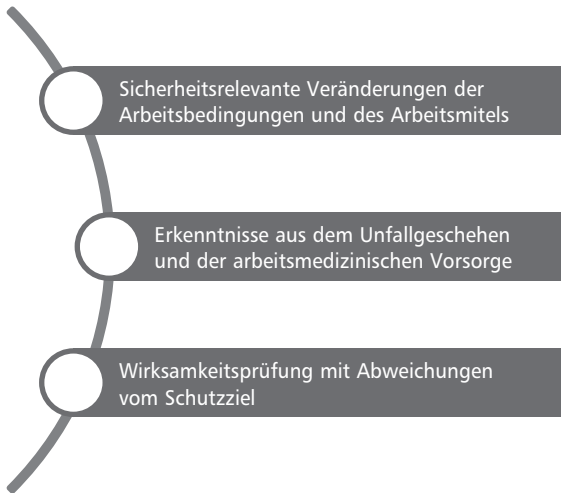


Abb. 2: Gründe für Aktualisierungen von Gefährdungsbeurteilungen

Insgesamt bildet die neue Betriebssicherheitsverordnung einen umfassenden Rahmen für Betreiber, um Arbeitsmittel über den gesamten Zyklus der Lebensphasen; Beschaffung, Montage, Betrieb, Instandhaltung, Umbau, Veränderungen und Nachnutzung einer sicheren Verwendung zuzuführen.

Weitere Informationen zur konkreten Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erhalten Sie im Kapitel 4.4 des Praxisratgebers.

Bestellmöglichkeiten



Praxisratgeber Maschinensicherheit

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5883>**